



Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

Stellungnahme

4. Sept. 2007

Seite 1 von 4

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2007), GZ: BMGFJ- 92255/0001-I/B/6/2007

4. September 2007

Der Dachverband der gehoben medizinisch-technischen Dienste bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Novelle des MTD-Gesetzes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen.

zu Z 10 (§ 4)

Der Dachverband der gehoben medizinisch-technischen Dienste begrüßt die im Entwurf vorgeschlagene Regelung sehr, da es unmöglich ist alle delegierbaren Tätigkeiten aufzulisten.

Gleichzeitig schlagen wir vor, den zweiten Satz aus dem § 4 herauszuhalten, da es sich dabei nicht um den Inhalt von Tätigkeiten handelt, sondern um spezifische Rahmenbedingungen, unter denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen. Die entsprechende Regelung sollte sich unter systematischen Gesichtspunkten bei den Regelungen über die Berufsausübung, vgl. §§ 7 ff. finden. Dies entspräche den an anderer Stelle als Argument herangezogenen Regelungen im Ärztegesetz.

Zudem ist der Begriff „fachkompetente“ Person nicht ausreichend definiert und um die Formulierung „gemäß §§ 5 f. FH-MTD-AV“ zu ergänzen.

Zu Z 3 und 14 (§ 7)

Der in den Erläuterungen herangezogene Verweis auf das Ärztegesetz und Zahnärztegesetz für die Verwendung des Begriffs „selbstständig“ vor „Berufsausübung trifft zu, wird aber im vorliegenden Entwurf nicht definiert. Wir schlagen zur Klarstellung vor, in § 7 als Abs. 1 die Formulierung zu übernehmen, dass die selbstständige Ausübung der MTD-Berufe den gemäß § 3 MTD-G berufsberechtigten Personen vorbehalten ist. Darüber hinaus ist jedenfalls die Definition aufzunehmen, dass die selbstständige Ausübung eines MTD-Berufes in der eigenverantwortlichen Ausführung der in § 2 iVm § 4 MTD-G angeführten Tätigkeiten besteht, gleichgültig ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Diese Definition ist gemäß dem Entwurf nicht erkennbar. Danach kämen die Regelungen wie im Entwurf vorgeschlagen.





Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

Stellungnahme

4. Sept. 2007

Seite 2 von 4

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Zu Z 15 (§ 8 Abs. 7)

Wir regen an, die Wendung „Für die vorübergehende Erbringungen von Dienstleistungen [...]“ zu ergänzen um den Verweis „gemäß § 8 a“. Für den Rechtsanwender ist nicht identifizierbar, dass es sich hierbei um eine aus dem EU-Recht entlehnte Wendung handelt. Dies wäre mit der Anfügung „gemäß § 8a“ eindeutig gegeben.

Zu Z 16 (§ 8 a)

Die in der RL 2005/36/EG getroffene Unterscheidung zwischen „vorübergehender Dienstleistungserbringung“ und „Niederlassung“ lässt sich anhand der vorgeschlagenen Regelung praktisch nicht treffen.

Dass die Unterscheidung nach der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Leistungserbringung anhand des konkreten Einzelfalls vorzunehmen ist, ändert unseres Erachtens nichts an der Unklarheit der Regelung und mangels Unterscheidbarkeit an der Undurchführbarkeit.

Die Formulierung des § 8 Abs. 3, dass die Meldung einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung jährlich zu erneuern ist, weist darauf hin, dass diese Dienstleistungserbringung mehrjährig sein kann und trotzdem nicht unter die strengereren Niederlassungsbestimmungen fällt. Eine Pflicht zur Überprüfung der tatsächlichen Dienstleistungserbringung durch den Landeshauptmann oder den Dienstgeber ist nicht vorgesehen.

Wir ersuchen daher dringend, den Begriff „vorübergehend“ anhand der in der RL in Art. 5 angeführten Kriterien der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Leistungserbringung näher zu definieren. Die derzeit europarechtlich vertretene Linie, dies ausschließlich im Einzelfall zu bewerten, halten wir (a) für in der Durchführung faktisch unmöglich und (b) mit der vorliegenden Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 der RL 2005/36/EG einer einmal jährlich zu erneuernden Meldung als Unterwanderung der Niederlassungsbestimmungen. Eine zeitlich unbegrenzte Fortführung der Dienstleistung kann mit diesen Regelungen nicht unterbunden werden.

Zudem wird in § 8 a Abs. 2 eine Meldepflicht statuiert und in Abs. 4 eine Vorabprüfung zur Verhinderung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit des Dienstleistungsempfängers. Gemäß der Formulierung des § 8 a Abs. 6, dass bei einer allenfalls notwendigen Eignungsprüfung der Nachweis der geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erbracht werden kann, die vorübergehende Dienstleistungserbringung mit Bescheid zu untersagen ist, ist aufgrund der Meldepflicht im Gegensatz zur Bewilligungspflicht eine Dienstleistungserbringung bis zur Ausstellung des Bescheides möglich. Dies steht aber im krassen Widerspruch zum Ziel des Abs. 4, nämlich ein „schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit des (der) Dienstleistungsempfängers(-in)“ verhindern zu wollen.





Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

Stellungnahme

4. Sept. 2007

Seite 3 von 4

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass sich der Landeshauptmann zur Beurteilung des Unterschieds zwischen der Qualifikation des Dienstleistungserbringens und der für die Ausübung der Tätigkeiten gemäß MTD-G erforderlichen Qualifikation sachverständiger Personen bedienen muss

Daher ist im MTD-G festgehalten werden, dass „insbesondere sachverständige Angehörige der jeweiligen Sparte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste“ zur Beurteilung des Unterschieds heranzuziehen sind.

Die in § 8 a Abs. 2 des Entwurfs angeführten Urkunden sollten um den in Art. 7 Abs. 1 der RL 2005/36/EG angeführten Nachweis des Versicherungsschutzes bzw. des Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht ergänzt werden.

Bei § 8 a Abs. 7 Z 1 ersuchen wir um Ersatz der „geltenden Berufspflichten“ durch „geltenden gesetzlichen Regelungen“. Die Anführung der Berufspflichten könnte dem Adressaten der Regelung zur Annahme verleiten, dass es sich dabei ausschließlich um die im MTD-G ausdrücklich angeführten Berufspflichten handelt. Art. 5 Abs. 3 der RL 2005/36/EG sieht dafür im Gegensatz die „berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen gelten, [...]. Dies ist unseres Erachtens weiter als im Entwurf vorgesehen zu verstehen und daher in das MTD-G aufzunehmen.“

"Allgemeine Bemerkungen":

Aus Sicht des Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste besteht durch die Zersplitterung der Behördenzuständigkeit (BMGFJ, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörden) beispielsweise bei der Zulassung zur Berufsausübung (BMGFJ, Landeshauptmann), der Beurteilung der vorliegenden Qualifikation (BMGFJ, Landeshauptmann, der Meldung des Berufssitzes (Bezirksverwaltungsbehörde) oder der Ausstellung des Berufsausweises eine grobe Benachteiligung in der Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung der Bestimmungen des MTD-Gesetzes im Verhältnis Gesundheitsberufen, deren Berufsangehörige in einer beruflichen gesetzlichen Interessenvertretung organisiert sind.

Besonders tritt dies anlässlich der vorliegenden Novelle zutage. Demnach ist der Landeshauptmann zur Beurteilung der für die Berufsausübung ausreichenden Qualifikation zuständig. Aus Sicht des Dachverbandes ist die gebotene Anwendung ausschließlich eines Maßstabes durch die föderalistische Zuständigkeit nicht möglich. Zudem ist es nicht möglich, eine Übersicht über die Anzahl der in Österreich zur vorübergehenden Dienstleistung befindlichen Personen bzw. zumindest über jene, die eine Meldung darüber erstattet haben, zu erlangen. Damit ist es weder den staatlichen Behörden noch den Interessenvertretungen der MTD-Berufe möglich, sich einen Überblick über die in Österreich tätigen Berufsangehörigen zu verschaffen. Zusätzlich dürfen wir an die im Regierungsprogramm vorgesehene





Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

Stellungnahme

4. Sept. 2007

Seite 4 von 4

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Registrierung aller Gesundheitsberufe erinnern, die aus o.g. Gründen ehe baldigst für die Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste umzusetzen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.